



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
- stellv. Anstaltsleiterin -

AL BW – Nr.: 17/2018
Billwerder, 03.05.2018

Anstaltsverfügung Nr. 17/2018

Betr.: Gelder der Gefangenen

I. Überbrückungsgeld

Gemäß § 47 Abs. 1 HmbStVollzG i.V.m der AV Nr. 1 zu § 47 HmbStVollzG ist aus den Bezügen der Gefangenen ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zu bilden (vierfacher Satz des monatlichen Mindestbetrags des Regelsatzes nach § 28 SGB XII).

Die zuständige Vollzugsleitung kann die **Höhe des anzusparenden Überbrückungsgeldes** im begründeten Einzelfall höher oder niedriger festlegen, dabei sollte der zweifache Regelsatz nicht unterschritten werden.

Über das Überbrückungsgeld kann der Insasse **nicht verfügen**. Es wird erst bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt.

Von diesem Grundsatz gibt es folgende **Ausnahmen**, die abschließend in § 47 Abs 3 Satz 2 HmbStVollzG aufgezählt werden. Das Überbrückungsgeld kann in Anspruch genommen werden

- für Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
- bei der Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,
- für die Kosten der Krankenbehandlung nach § 60 Abs. 2 und 3 HmbStVollzG,

wenn die Maßnahme ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wäre.

Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung können insbesondere auch sein:

- Habesicherung
- Erlangung eines Dringlichkeitsscheins
- Finanzierung von Ausgängen und Freistellung von der Haft
- Beschaffung von Kleidung für Ausgänge, Freistellung von der Haft und Entlassung

- Bezahlung von Geldstrafen im Einzelfall, z.B. um eine Arbeit zu einem bestimmten Zeitpunkt antreten zu können
- Telio, sofern keine Einzahlungen von außerhalb erfolgen (können) und die Telefonate zur Entlassungsvorbereitung notwendig sind
- Briefmarken im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung
- Kosten für Passfotos
- Unterstützung von Angehörigen, wenn entsprechende Nachweise vorliegen
- einmalige Ausgaben für Aus- und Fortbildung

Bei der Freigabe handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die in angemessener Weise zu dokumentieren und von der zuständigen VL zu zeichnen ist.

II. Eigengeld

Gemäß § 48 Abs. 1 HmbStVollzG wird aus Bargeld, eingezahltem Geld und Bezügen, die nicht Hausgeld, Haftkosten oder Überbrückungsgeld sind, das Eigengeld gebildet.

Der Gefangene kann gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 HmbStVollzG über sein Eigengeld **nur verfügen, soweit das Überbrückungsgeld vollständig angespart ist** (siehe oben) Dies gilt auch für arbeitende Insassen, die nicht zur Arbeit verpflichtet sind, z.B. für Rentner. Auch deren Eigengeld ist in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem angesparten und anzusparenden Überbrückungsgeld gebunden.

Überbrückungsgeld und gebundenes Eigengeld sind gleich zu behandeln, allerdings ist vor der Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes erst das unfreie Eigengeld freizugeben.

Wenn das Überbrückungsgeld vollständig angespart wurde und die Gefangenen ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld in ausreichendem Umfang verfügen, können sie gemäß § 48 Abs. 3 HmbStVollzG vom Eigengeld zum Zweck des Einkaufs in angemessener Höhe Geld auf das Hausgeld umbuchen lassen. Als angemessen gilt grundsätzlich der zehnfache Satz der Eckvergütung.

III. Hausgeld

Das Hausgeld kann für den Einkauf (§ 25 HmbStVollzG) oder anderweitig verwendet werden.

Es wird aus den Bezügen der arbeitenden Gefangenen gebildet. Zusätzlich ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Umbuchung von Eigengeld zum Zweck des Einkaufs auf das Hausgeld möglich (s.o.).

IV. Taschengeld

Verfügt der Insasse weder über freies Eigengeld noch über Hausgeld und ist unverschuldet ohne Arbeit, hat er einen Taschengeldanspruch.

Insassen haben unter den Bedingungen des § 46 HmbStVollzG dann einen Anspruch auf Taschengeld, wenn Sie bedürftig sind. Bedürftig ist ein Gefangener, wenn ihm **im laufenden Monat** nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht und er auch im Übrigen bedürftig ist. **Unfreies sowie zweckgebunden eingezahltes** Eigengeld wird bei der Prüfung der Taschengeldbedürftigkeit **nicht** angerechnet.

Als laufender Monat gilt der Monat, für den der Antrag auf Taschengeld gestellt wird. Die Entscheidung, ob für diesen Monat tatsächlich eine Bedürftigkeit vorliegt, kann erst am Ende des Monats getroffen werden, es sei denn der Gefangene wird zu einem früheren Zeitpunkt entlassen, (siehe Verfügung 32/ 2015- Bezahlung von EFS).

V. Zweckgebundene Einzahlungen

Einzahlungen auf das Eigengeld können mit einer Zweckbindung versehen werden. **Andere Zweckbindungen als die für den Zusatzeinkauf sind unzulässig.**

Sofern Geld ohne Angabe der Zweckbindung für den Zusatzeinkauf eingezahlt wurde, unterliegt das von Dritten eingezahlte Geld den üblichen Regeln des Eigengeldes, d.h. es ist bis zur vollständigen Ansparung des festgesetzten Überbrückungsgeldes unfreies Eigengeld und somit auch unpfändbar, § 48 Abs. 2 Satz 1 HmbStVollzG.

Wird das für den Zusatzeinkauf zweckgebunden eingezahlte Geld nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden zusätzlichen Einkauf verwendet, ist es gemäß § 48 Abs. 4 Satz 2 HmbStVollzG in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld ohne Zweckbindung zu behandeln. Die Zahlstelle bucht hierfür den Betrag auf das Eigengeldkonto des Gefangenen zurück (siehe auch Verfügung 13/2018).

VI. Pfändungen / Aufrechnungen

Das komplette **freie Eigengeld kann grundsätzlich gepfändet** werden. Pfändungen vom Hausgeld oder Überbrückungsgeld sind nicht möglich.

Aufrechnungen sind vom freien Eigengeld oder Hausgeld möglich (vgl § 77 HmbStVollzG und § 130 Nr. 2 HmbStVollzG i.V.m. § 121 Abs. 5 StVollzG).

In Fällen, in denen das Überbrückungsgeld voll angespart, freies Eigengeld vorhanden und ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) notiert oder eine Aufrechnung erklärt ist, gehen Gläubigerinteressen der Eingliederung grundsätzlich vor, es sei denn, der Insasse hat mit dem Gläubiger entsprechende belegbare Ratenzahlungsvereinbarungen oder Stundungsvereinbarungen getroffen. Sind mehrere PfÜB notiert bzw. Aufrechnungen erklärt, rückt der zweite Gläubiger in die Position des Ersten.

Bei arbeitenden Gefangenen, deren Überbrückungsgeld voll angespart ist, bleibt das Arbeitsentgelt bis zur Höhe des Existenzminimums auf Antrag von der Pfändung oder Aufrechnung verschont („Pfändungsfreigrenze“) Einmal monatlich kann ein Betrag bis maximal zum 10fachen Satz der Eckvergütung umgebucht werden. Entsprechendes gilt für Rentner, die ihre Rente (ganz oder teilweise) auf ihr Eigengeldkonto einzahlen lassen.

Die Anstaltsverfügung ersetzt die Anstaltsverfügung 31/2015 und gilt ab sofort für 24 Monate.

